

Berechnung der Höhe des Elterngeldes

Bei der Beantragung des Mindestbetrages von 300 Euro für maximal 12 Monate sind keine Einkommensnachweise nötig! Wurde in den zwölf Monaten vor der Geburt kein Einkommen erzielt, steht monatlich der Mindestbetrag von 300 Euro zu. Dieser Betrag ist unabhängig vom Einkommen.

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich, wenn die berechnete Person während des Bezugszeitraums nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt. **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent. War das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen **höher als monatlich 1.200 Euro**, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um 300 Euro. Leben noch weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht eventuell ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldbetrages oder mindestens 75 Euro zu (siehe „weitere Kinder“ bei den Erläuterungen zum Antrag).

Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“

ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige laufende Bruttolohn aus dem maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt. Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden.

Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. (siehe Steuerermittlung)

Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war. (siehe Ermittlung der Sozialabgaben)

Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden. Steuerfreie Einkünfte sowie Einkünfte, die lohnsteuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden (Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, einmalige Leistungsprämien, Tantiemen etc.), sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person entweder im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbständiger Arbeit erzielt, gilt als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit nicht der Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt sondern der Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt wird.

ausschließlich Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat. In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt oder auf Antrag das Jahr zuvor (eine Verschiebung aufgrund von Monaten ohne Einkommen wie etwa bei Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld, Krankengeld aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Krankheit, Zeiten mit Elterngeldbezug, Zivil- oder Wehrdienstzeit ist auf Antrag möglich). Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (siehe Steuerermittlung). Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war. (siehe Ermittlung der Abzüge von Sozialabgaben)

Steuerermittlung

Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.

Beim Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden diese Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen. Hierbei sind die Angaben aus dem letzten Monat des Bemessungszeitraumes maßgeblich. Sofern sich diese geändert haben, gelten die Abzugsmerkmale, die überwiegend im Bemessungszeitraum vorgelegen haben.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gelten die Angaben aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Hier wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt. Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist. Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk). Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur dann, wenn die berechnete Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

Anrechnung anderer Leistungen

- Mutterschaftsgeld
- vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen werden auf das Elterngeld angerechnet.

Auch vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit die Zahlung von Elterngeld aus.

Falls die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten) bezieht, wird diese Leistung angerechnet. Der Mindestbetrag von 300 Euro bleibt erhalten. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Bei einer verlängerten Auszahlung beträgt der anrechnungsfreie Betrag 150 Euro pro Monat.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind z.B. Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstausschüttung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.

Erwerbstätigkeit /Einkommen im Elterngeldbezug

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens aus der zulässigen Erwerbstätigkeit errechnet. Wird an einzelnen Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder (anteiliger) Jahresurlaub in Anspruch genommen oder fließt Gewinn aus selbständiger Tätigkeit zu, wird dieses Einkommen bei der Berechnung mit berücksichtigt. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum.

Zuständigkeit

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales / Versorgungsamt

Dezernat Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg Tel. 0395/ 38059718 Fax 0395/ 38059739 poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de	Mecklenburgische Seenplatte, Altkreis Uecker-Randow
Dezernat Rostock Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock Tel. 0381 / 331 59142 Fax 0381 / 331 59049 poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de	Stadt Rostock Landkreis Rostock
Dezernat Schwerin Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin Tel. 0385/ 3991118 Fax 0385/ 3991432 poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de	Stadt Schwerin, Ludwigslust- Parchim, Nordwestmecklenburg
Dezernat Stralsund Frankendamm 17, 18439 Stralsund Tel. 03831/ 269759800 Fax 03831/ 269759844 poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de	Vorpommern-Rügen Altkreis Ostvorpommern, Greifswald

Weitere Informationen und Hinweise können Sie auch der Homepage entnehmen:

www.lagus.mv-regierung.de